

gelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen Kursen, sowie die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Uebersieferung der Posttransporte, bleibt — soweit in dieser Beziehung nicht besondere Staatsverträge bestehen — der Verständigung zwischen den beteiligten Deutschen Grenz-Postverwaltungen und der Schweizerischen Postverwaltung überlassen.

Artikel 3.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transport-Unternehmungen.

Größe
Verpacktheit
und Behand-
lung der Post-
sendungen.

Soweit in diesen Reglements u. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr der Höfen vertragsschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4.

Zur Briefpost gehören:

- die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe,
- Drucksachen,
- Waarenproben und Muster,
- Postanweisungen,
- Zeitungen und Zeitschriften.

Briefpost-
sendungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Grammen im Einzelnen nicht überschreiten.

Artikel 5.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen:

Briefporto.

- 1) für den einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen,
- 2) für den einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer Südd. Währ. oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen ben- jenigen Deutschen und Schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen = 52½ Kilometer von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt:

- a) für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer Südd. Währ. beziehungs- weise 10 Rappen,

eb*

b) für